

**Ordnung der Abendakademie
der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
(Aako-HGB)**

vom 21. Dezember 2010

gemäß § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008

Am 21.12.2010 hat das Rektorat die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gesamtleitung, Kursleitung
- § 4 Kurse
- § 5 Teilnahmeberechtigung, Zulassungsverfahren
- § 6 Anmeldung
- § 7 Gebühren, Gebührenbefreiung
- § 8 Teilnahmebestätigung, Beurteilung
- § 9 Pflichten und Haftung der Teilnehmer
- § 10 Haftung der Abendakademie
- § 11 Hausrecht, Kontrollen
- § 12 Ausschluss von der Teilnahme
- § 13 Datenschutz
- § 14 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt Struktur, Betrieb und Nutzung der Abendakademie der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig (HGB).

(2) Die Abendakademie ist eine Zentrale Einrichtung der Hochschule gemäß § 92 SächsHSG.

(3) Diese Ordnung ist den Teilnehmern der Abendakademie zur Kenntnis zu geben. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldebogen gemäß § 6 erkennt der Teilnehmer diese Ordnung an. Er ist verpflichtet, sich über mögliche Änderungen selbst zu informieren.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Abendakademie dient der Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie der künstlerisch-wissenschaftlichen Weiterbildung.

(2) Die Abendakademie bietet die Möglichkeit, sich auf das Studium an einer Kunsthochschule vorzubereiten und eigene künstlerische Fähigkeiten auszubilden.

(3) Die Abendakademie steht unter den Voraussetzungen des § 5 allen Interessierten offen.

(4) Die Abendakademie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und finanziellen Ausstattung.

(5) Die Teilnahme an der Abendakademie berechtigt nicht zum Studium an einer Kunsthochschule.

§ 3 Gesamtleitung, Kursleitung

(1) Der Leiter der Abendakademie wird durch das Rektorat befristet oder unbefristet bestellt. Er führt die fachliche Aufsicht über die Abendakademie und das dort beschäftigte Personal. Der Leiter kann vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Der Leiter der Abendakademie ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektors, für die Aufgabenerfüllung der Abendakademie sowie für die zweckentsprechende Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel verantwortlich.

(3) Die Kurse werden von Studierenden im Meisterschülerstudium der HGB bis längstens drei Jahre nach ihrem Abschluss geleitet.

§ 4 Kurse

(1) Die Abendakademie gewährleistet ein Kursangebot, welches die Vielfältigkeit des Studienangebotes an der HGB widerspiegeln soll. Das Kursangebot wird mindestens einen Monat vor Beginn des Semesters veröffentlicht.

(2) Die einzelnen Kurse sollen eine Teilnehmerzahl von 15 Personen nicht übersteigen.

(3) Der Leiter der Abendakademie behält sich ausdrücklich das Recht vor, einzelne Kurse aus wichtigem Grund abzusagen. Ein solcher liegt insbesondere bei zu geringer Teilnehmerzahl vor.

§ 5 Teilnahmeberechtigung, Zulassungsverfahren

(1) Zur Teilnahme an der Abendakademie kann jede natürliche Person zugelassen werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Minderjährige können nur zugelassen werden, wenn das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt und der gesetzliche Vertreter erklärt, für Schäden, die aus Nichteinhaltung dieser Ordnung durch den Minderjährigen entstehen, eine selbstschuldnerische Bürgschaft gemäß § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu übernehmen.

(2) Zulassungen erfolgen kursgebunden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Sie finden zu jedem Semester statt und gelten für ein Semester. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) Die Kursleiter entscheiden über die Zulassung aufgrund der in einem Aufnahmetest ermittelten persönlichen Befähigung zur Teilnahme an der Abendakademie.

(4) Der Aufnahmetest findet in der HGB statt. Er besteht aus der Vorlage und Sichtung einer Mappe mit aussagefähigen eigenen Arbeiten, einem persönlichen Gespräch über die Arbeiten und gegebenenfalls einer praktischen Aufgabe. Der genaue Zeitpunkt des Aufnahmetests wird mindestens einen Monat vor dessen Beginn veröffentlicht.

(5) Für Bewerber, die bereits zum vorherigen Semester zugelassen worden waren, entfällt bei Weiterführung des gleichen Kurses ein erneuter Aufnahmetest. Sie müssen sich lediglich zum Termin des Aufnahmetests gemäß § 6 anmelden.

§ 6 Anmeldung

(1) Für jeden Kurs ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist verbindlich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Einreichen eines Anmeldebogens, auf dem folgende Daten anzugeben sind:

- Name, Vorname(n),
- Geburtsdatum,
- Anschrift des Hauptwohnsitzes,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer.

Soweit der Hauptwohnsitz des gesetzlichen Vertreters von dem des Minderjährigen abweicht, ist dessen Anschrift zusätzlich anzugeben.

(3) Änderungen der oben genannten Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift bzw. der E-Mail-Adresse sind der Abendakademie unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nachteile infolge Nichterfüllung gehen zu Lasten des Teilnehmers.

(4) Bei Minderjährigen ist der Anmeldebogen zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 7 Gebühren, Gebührenbefreiung

(1) Die Abendakademie erhebt Gebühren gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der HGB.

(2) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Einreichen des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldebogens nach § 6 ein.

(3) Die Pflicht zur Gebührenabgabe entfällt, sofern der Teilnehmer innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich seinen Widerruf erklärt oder wenn ein Kurs nicht stattfindet. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

§ 8 Teilnahmebestätigung, Beurteilung

(1) Die Kursteilnehmer können sich ihre Teilnahme am Ende des Semesters von dem Leiter der Abendakademie bestätigen lassen.

(2) Die Kursleiter können am Ende des Semesters ihre Lehrleistung von dem Leiter der Abendakademie beurteilen lassen.

§ 9 Pflichten und Haftung der Teilnehmer

(1) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, den Bestimmungen dieser Ordnung und den Anordnungen des Leiters der Abendakademie sowie der Kursleiter nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, dass der allgemeine Betrieb nicht behindert wird und andere Teilnehmer bei ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt werden. Er hat die Einrichtungsgegenstände einschließlich der technischen Ausstattung der Abendakademie sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.

(2) Der Teilnehmer haftet für Schäden und Nachteile, die der Abendakademie aus Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen.

(3) Im Übrigen gilt die Hausordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Haftung der Abendakademie

(1) Die Abendakademie haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen. Sie haftet ebenso wenig für Schäden, die durch unvollständige, unterbliebene, fehlerhafte oder verzögerte Leistungen entstanden sind.

(2) Im Übrigen ist die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 11 Hausrecht, Kontrollen

(1) Das Hausrecht wird von dem Leiter der Abendakademie und von den Kursleitern in seinem Auftrag ausgeübt.

(2) Der Leiter der Abendakademie sowie die Kursleiter sind bei begründetem Verdacht berechtigt, sich vom Teilnehmer ein gültiges Personaldokument vorlegen zu lassen, sich den Inhalt von Mappen, Taschen u. ä. vorweisen zu lassen sowie mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.

§ 12 Ausschluss von der Teilnahme

(1) Wer gegen diese Ordnung oder gegen Anordnungen des Leiters der Abendakademie oder der Kursleiter wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Teilnahme an der Abendakademie ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Teilnahme aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(2) Die aus der Teilnahme bis zum Ausschluss entstandenen Pflichten bleiben bestehen.

(3) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Datenschutz

Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Abendakademie ist § 14 SächsHSG, im Übrigen das Sächsische Datenschutzgesetz. Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften werden personenbezogene Daten nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Abendakademie erforderlich ist. Eine Übermittlung an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen erfolgt im Einzelfall, soweit das Sächsische Hochschulgesetz bzw. Sächsisches Datenschutzgesetz dies zulässt. Nach Beendigung des Semesters und der erforderlichen Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Die Datensicherung wird durch personelle, technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 21. Dezember 2010

Prof. Joachim Brohm
Rektor